# Jahrbuch der Stadt Linz 1935

Linz 1936

Herausgegeben von der Stadtgemeinde Linz.

# Inhalt.


Seite

Zum Geleite . . . . . 5

Aus dem Leben und Schaffen der Landeshauptſtadt Linz 7

Joſef Danzer:
Neues Kunſtſchaffen in Linz . . . . . 20

Auguſt Zöhrer:
Das Archiv der Stadt Linz . . . . . 27

Alfred Hoffmann:
Siegel und Wappen der Stadt Linz . . . . . 41

Eduard Straßmayr:
Die Linzer Stadtvertretung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart . . . . . 66

Marianne Taub:
Johann Matthias Krinner. Ein Baumeiſter des barocken Linz 89

Cornelius Preiß:
Die Muſikpflege in Linz um die Wende des 18. Jahrhunderts 104

Franz Bohdanowicz:
Das ältere Linzer Schützenweſen . . . . . 114

Franz Pfeffer:
Friedrich Immanuel Eurich. Ein Lebensbild aus dem Linzer Vormärz . . . . . 122

Joſef Sames:
Linzer Gedenktafeln . . . . . 144

# Die Linzer Stadtvertretung von ihren Anfängen bis zur Gegenwart.

Von

**Dr. Eduard Straßmayr.**

In der Geſchichte des öſterreichiſchen Verfaſſungs- und Wirtſchaftslebens ſpielen die Städte eine hervorragende Rolle. Jene Orte, die ſich durch ihre günſtige Lage an vielbenützten Waſſer- und Landwegen zu Mittelpunkten des Handels- und Marktverkehrs entwickelten und dank der durch die Landesfürſten gewährten Freiheitsbriefe wirtſchaftliche Machtfaktoren wurden, erwarben auch in rechtlicher und politiſcher Beziehung bedeutende Vorrechte. Während heute Stadt- und Landgemeinde verfaſſungsrechtlich einander vollkommen gleichgeſtellt ſind und nach der neuen öſterreichiſchen Verfaſſung vom Jahre 1934 nur Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern durch Landesgeſetz eigene Stadtrechte erhalten können, nahm die alte Stadt gegenüber dem flachen Lande eine Sonderſtellung ein. Sie bildete eine in ſich geſchloſſene Wirtſchaftsgemeinde, in welcher ſich eine durch das Zuſammenleben vieler Menſchen, durch Marktverkehr, Handel und Gewerbe beſonders geſtaltete Rechtspflege, das Stadtgericht entwickelte. Innerhalb ihrer Gemarkung wuchs eine neue bevorrechtete Geſellſchaftsklaſſe, der Bürgerſtand, empor, bildete ſich eine auf genoſſenſchaftlicher Grundlage beruhende ſtädtiſche Selbſtverwaltung aus, die Vorbild unſeres Verfaſſungslebens und durch ihre ſozialen und kulturellen Einrichtungen Muſter für den ſpäteren Wohlfahrtsſtaat wurde.

Wenn auch die öſterreichiſchen Städte des Mittelalters in wirtſchaftlicher und politiſcher Hinſicht niemals jene überragende Geltung wie viele reichsdeutſche erlangt haben, gewannen ſie doch ſeit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts dank der tatkräftigen Förderung durch die Babenberger Herzoge einen beherrſchenden Einfluß auf das Wirtſchaftsleben. Die Landesfürſten wußten den Wert kraftvoller Bürgerſiedlungen für das Gedeihen des gewinnbringenden Handelsverkehrs, ihre Bedeutung für die Steuer- und Wehrkraft des Landes — jede mittelalterliche Stadt war ja auch eine Feſtung — richtig ein-

zuſchätzen und bekundeten ihre Fürſorge dadurch, daß ſie ihnen Marktfreiheiten, Handels- und Zollbegünſtigungen verliehen.

Eine bevorzugte Stellung nahmen die auf Grund und Boden des Landesherrn gelegenen ſogenannten landesfürſtlichen Städte ein, deren es in Oberöſterreich ſieben gab: Linz, Wels, Steyr, Enns, Freiſtadt, Gmunden und Vöcklabruck. Seit dem 14. Jahrhundert wuchs ihre Macht und erweiterte ſich die bürgerliche Selbſtverwaltung in dem Maße, als es an einer ſtarken Zentralgewalt fehlte, da Kaiſer und Landesfürſt ſtets in Geldnot waren und ſich auf die finanzielle Kraft der durch Handel und Gewerbe reich gewordenen Städte ſtützen mußten.

So bildeten ſich auf heimatlichem Boden aus beſcheidenen Anfängen und in allmählicher Entwicklung blühende Bürgergemeinden. Sie haben nicht durch den Gründerwillen oder Verleihungsakt eines Herrſchers ſofort Stadtcharakter erlangt, ſondern ſind erſt nach und nach mit der Verdichtung des Handels und Verkehrs an jenen Orten entſtanden, wo ſich eine Handel und Gewerbe treibende Bevölkerungsſchichte dauernd ſeßhaft machte. Ihre Verfaſſungs- und Rechtsſtellung war auf den Stadtrechten begründet, welche von den öſterreichiſchen Landesfürſten ſeit dem Beginn des 13. Jahrhunderts verliehen wurden[1]) und eigentlich nur mehr eine Beſtätigung des bereits geltenden Gewohnheitsrechtes bedeuten.

Auch Linz hat ſich erſt allmählich zu einer Stadt entwickelt. In günſtiger Lage am Ausgang der vielbefahrenen Donau aus einem Engtal, wo ſich der Strom leicht überqueren läßt, und am Kreuzungspunkt wichtiger Handelsſtraßen, beſaß die Siedlung vorteilhafte Entwicklungsmöglichkeiten. Schon in der Raffelſtettener Zollordnung um 905 wird Linz als Marktort und Umſchlagplatz für Salz hervorgehoben. Hoffnungsvolle Anſätze für einen Aufſchwung, wohl für längere Zeit durch die Ungarnſtürme unterbrochen, haben eine Entfaltung durch die zielbewußte Wirtſchaftspolitik der Babenberger genommen, welche ſeit der Einverleibung von Linz in ihren Machtbereich (um 1210) dieſem entwicklungsfähigen Orte ihre beſondere Gunſt zuwandten.

Es iſt die Zeit, da in verſchiedenen Teilen Oberöſterreichs ſtädtiſche Siedlungen emporwachſen und bürgerliche Freiheiten in dem grundlegenden Ennſer Stadtrecht von 1212 ihren erſten ſchriftlichen Niederſchlag finden. Im 13. Jahrhundert hat die in unregelmäßiger Gaſſen-

[1]) So erhielt Enns im Jahre 1212, Steyr im Jahre 1287 ein eigenes Stadtrecht verbrieft.

führung am Fuße der Burg ſich ausdehnende Kaufleute-Niederlaſſung (heute Altſtadt) eine bedeutende Erweiterung gegen Oſten und Süden nach einem ſorgfältig abgeſteckten Verbauungsplan erfahren. Um den ſtarken Zuſtrom von Menſchen in die Stadt aufnehmen zu können[2]) und dem geſteigerten Handelsverkehr Rechnung zu tragen, wurde ein neuer Stadtteil gegen die jetzige Stadtpfarrkirche hin mit geraden Straßenzügen und einem geräumigen Marktplatz angelegt.

Für das wirtſchaftliche Gedeihen von Linz ſorgten landesfürſtliche Freiheitsbriefe. So erhielt die Stadt im Jahre 1362 das Meilenrecht,[3]) demzufolge nur die Bürger die Schankgerechtigkeit ſowie Handel und Gewerbe im Umkreiſe einer Meile ausüben durften. Dadurch war das gegenüberliegende Urfahr in ſeiner Entwicklung bis in das 19. Jahrhundert herauf ſtark gehemmt. Sehr vorteilhaft erwieſen ſich für die Linzer die zahlreichen Zoll- und Mautbegünſtigungen, vor allem aber die Jahrmarkt-Privilegien.[4]) Weit über das Habsburgerreich hinaus übten die Jahrmärkte, welche zur Oſterzeit und um Bartholomäi in der Donauſtadt abgehalten wurden, eine große Anziehungskraft auf fremde Kaufleute aus. Sie waren Meſſen von internationalem Ruf und gaben Linz für Jahrhunderte das Gepräge einer bedeutenden Handelsſtadt, die auch als Reſidenz Kaiſer Friedrichs III. während der Jahre 1489—1493 im ganzen Reich bekannt wurde, ſeit dem Anfang des 16. Jahrhunderts Landtag, Landeshauptmann und oberſte Verwaltungsſtellen dauernd in ihren Mauern beherbergte und fortan als Hauptſtadt des Landes galt.

In der durch Wohlſtand gekennzeichneten mittelalterlichen Stadt hatte ſich ſeit dem 14. Jahrhundert eine bürgerliche Selbſtverwaltung immer kraftvoller entfalten können, die aber nur ſo lange unangetaſtet blieb, als die landesfürſtliche Gewalt ſchwach war. Da ſetzte ſich der große Organiſator Maximilian I. zum Ziele, ein ſtarkes Staatsweſen mit einer ſtraffen Zentralverwaltung und einer geordneten Rechtspflege neu aufzurichten und durch einen tüchtigen Beamtenkörper dem Landesherrn wieder zur Macht zu verhelfen.

Unter Ferdinand I. beginnt die wachſende Regierungsgewalt immer wirkſamer in das ſtädtiſche Eigenleben einzugreifen und die bisherigen weitgehenden Rechte der Stadtvertretung einzuſchränken.

---

[2]) F. Sekker, Von Linzer Bürgern des 13. Jahrhunderts, Unterhaltungsbeilage der Linzer Tages-Poſt 1911 Nr. 50.

[3]) Originalurkunde im Stadtarchiv Linz.

[4]) Im Jahre 1382 hat Herzog Albrecht III. den Bartholomäi-Jahrmarkt verliehen. Originalurkunde im Stadtarchiv Linz. Der vermutlich viel ältere Oſtermarkt wird urkundlich erſt um die Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt.

Dieſer Herrſcher erließ in verſchiedenen Ländern für eine Reihe von Städten neue Stadtordnungen in der deutlichen Abſicht, die mächtig gewordene bürgerliche Verwaltung in Abhängigkeit von den Regierungsbehörden zu bringen.[5]) Im 16. und 17. Jahrhundert wurde ein heftiger Kampf des Landesfürſten gegen landſtändiſche und ſtädtiſche Macht geführt, der erſt in der Thereſianiſchen und Joſefiniſchen Zeit ſeinen Abſchluß fand und mit dem vollſtändigen Siege des Landesherrn endete.

An dieſem für die Bürgerſchaft ſo ungünſtigen Ausgang trugen die ſtürmiſchen Zeitläufe und der dadurch bedingte Niedergang der Stadtwirtſchaft eine Hauptſchuld. Hoch gingen in den Jahrzehnten der Glaubensſpaltung und Bauernkriege die Wogen religiöſer Kämpfe und politiſcher Leidenſchaften gerade in den Städten, welche feſte Burgen des Proteſtantismus waren und die Folgen der Gegenreformation hart zu ſpüren bekamen. Dieſe Kampfzeiten und die Türkenkriege untergruben den Wohlſtand der Bürgergemeinden und bürdeten ihnen ſchwere Schuldenlaſten auf. Aber auch noch andere Übelſtände führten den Verfall herbei. Starr hielten die Stadtbehörden an einem Wirtſchafts- und Verwaltungsſyſtem feſt, das ſich in das Gefüge eines von einer feſten Zentralgewalt geleiteten Staates nicht mehr eingliedern wollte. Die arg darniederliegenden Gemeindefinanzen in Ordnung zu bringen, verſchiedene Gebrechen in der Stadtwirtſchaft zu beſeitigen und die Vorherrſchaft einer kleinen Bürgerſchichte im Stadtregiment zu brechen, überhaupt das ganze Gemeinweſen unter Oberaufſicht zu ſtellen, hielt der abſolutiſtiſche Staat für eine Notwendigkeit der Zeit. An die Stelle der bürgerlichen Wohlfahrt hatte das allgemeine Beſte zu treten, der aus der mittelalterlichen Zeit her beſonders bevorzugte Stadtbürger dem Staatsbürger Platz zu machen.

Eine wachſende Einflußnahme der Regierung auf die Stadtverwaltung und Einſchränkung bürgerlicher Rechte machte ſich im 16. Jahrhundert auch bereits in Linz bemerkbar. So durften ſeit dem Jahre 1592 Ratswahlen nur mehr in Gegenwart kaiſerlicher Kommiſſäre ſtattfinden.[6]) Erzherzog Matthias enthob ſogar ein Jahr ſpäter ein Mitglied des Stadtrates wegen vorgeſchrittenen Alters vom Amte und erſetzte es durch einen anderen Bürger. Im Zuge der Durch-

[5]) Enns und Wels erhielten 1524 bezw. 1548 neue Ratswahlordnungen. J. Schicker, Feſtſchrift zur 700jährigen Gedenkfeier der Stadtrechtsverleihung an Enns 1212 (Enns 1912) S. 44 f. und K. Meindl, Geſchichte der Stadt Wels Bd. 2 (Wels 1878) S. 18. Über die Maßnahmen Ferdinands in Wien und Steiermark ſiehe K. Fajkmajer, Verfaſſung und Verwaltung der Stadt Wien, in Geſchichte der Stadt Wien Bd. 5 (Wien 1914) S. 100 ff. und F. Popelka, Geſchichte der Stadt Graz (Graz 1928) S. 360.

[6]) Landesarchiv Linz, Landſchaftsakten Bd. 308 Nr. 5.

führung der Gegenreformation sah die Regierung strenge darauf, daß nur mehr Anhänger der katholischen Religion als Bürger aufgenommen und zu den Rats- und Beamtenstellen zugelassen würden.[7])

Ein Anlaß zum Einschreiten der Regierungsbehörde war besonders durch die schlechte Wirtschaftslage der Stadt gegeben. Verheerende Stadtbrände — 1542 waren gegen 130 Häuser in Flammen aufgegangen — Türkensteuern, fortwährende Truppen-Einquartierungen und andere drückende Lasten hatten zur Folge, daß der Schuldenstand um 1612 schon mehr als 200.000 Gulden betrug.[8]) Nach dem Bauernkrieg von 1626 und der Auswanderung evangelischer Bürger hatten sich die Finanzen noch bedeutend verschlechtert. Als nun Maria Theresia daran ging, die Volkswirtschaft in ihren Ländern zu heben, nahm sie auch eine gründliche Verbesserung der städtischen Wirtschaft in Angriff. Wie in allen landesfürstlichen Städten wurde auch für Linz im Jahre 1750 eine Kommission in Wirtschaftssachen unter Leitung von Regierungsbeamten eingesetzt, welche alle Zweige der Stadtverwaltung zu überprüfen und Reformen durchzuführen hatte.[9])

Immer mehr geriet die Stadt in Abhängigkeit von den Regierungsstellen. Stück um Stück bröckelte von dem einst mächtigen Gebäude bürgerlicher Selbstverwaltung ab, bis Kaiser Josef II. dieser nur mehr scheinbaren Selbständigkeit den Todesstoß gab und eine Beamtenverwaltung einsetzte.

---

Ein Blick auf die Bevölkerung des alten Linz ergibt ein in rechtlicher Beziehung mannigfach abgestuftes Bild. Im Bereich des Burgfrieds, das heißt des der Stadtgerichtsbarkeit unterworfenen Rechts- und Verwaltungsgebietes, das bis ins 16. Jahrhundert herauf innerhalb der Befestigungsmauern lag,[10]) waren im Gegensatz zu der durch die Gewerbezweige des Eisenwesens hervortretenden Industriestadt Steyr Händler und Kaufleute die Hauptträger des Wirtschaftslebens. Wenn sie ein auf landesfürstlichem Grund und Boden erbautes, mit besonderen Begünstigungen (Bürgerrecht) ausgestattetes Haus besaßen, hießen sie Bürger „cives".

[7]) In den Bestätigungen der Stadtfreiheiten durch Kaiser Ferdinand II. (1629) und Ferdinand III. (1638) wurde ausdrücklich diese Bestimmung aufgenommen. Originalurkunden im Stadtarchiv Linz.

[8]) E. Straßmayr, Das Linzer Stadtbild in seiner geschichtlichen Entwicklung, Heimatgaue Jg. 3 (Linz 1922) S. 75.

[9]) Landesarchiv Linz, Statthaltereiakten Bd. 51 Nr. 7.

[10]) Bis zum großen Stadtbrand des Jahres 1800 verlief die Umwallung in der Richtung Schloßkaserne—Promenade—Graben—Pfarrplatz—Zollamtsstraße zum Schloß zurück.

Als ſolche bildeten ſie in der mittelalterlichen Geſellſchaftsordnung den vierten Stand und nahmen neben Adel und Geiſtlichkeit eine Vorzugsſtellung ein. Sie übten den Handel mit Kaufmannsgütern aus, unter denen am Linzer Markt Eiſen, Salz, Getreide, Wein, Tuchwaren und Leinwand vorherrſchten, und hatten die ausſchließliche Befugnis zum Betrieb einer Leutgebſchaft (Ausſchank von Wein und Bier).

Zu den Vorrechten des Bürgers zählten ferner der eigene Gerichtsſtand, die Beſetzung der Stadtverwaltung und im Gegenſatz zum bäuerlichen Untertan verſchiedene perſönliche Freiheiten (Freizügigkeit, Aufhebung des Heiratszwanges, freies Erbrecht), wie ſie das Ennſer Stadtrecht beinhaltet, dem wohl auch die Linzer Verhältniſſe angepaßt waren. Unter den Linzer Bürgern befand ſich ein kleiner Kreis alteingeſeſſener Familien, die in ſozialer Hinſicht dem niederen Adel gleichkamen und einen beherrſchenden Einfluß in der Stadt ausübten. Zu ihnen zählten die im Mittelalter auffcheinenden Chamerer, Tungaſſinger, Oeder, Wachrainer u. a.[11])

Auf einer niedrigeren Stufe als die Vollbürger ſtanden Jahrhunderte hindurch die Handwerker. Sie hatte die verlockende Ausſicht, die Erzeugniſſe ihres Gewerbefleißes günſtig abſetzen zu können, in die Stadt gezogen, wo ihnen nicht bloß wirtſchaftliche Vorteile winkten, ſondern ſich auch ihr perſonelles Abhängigkeitsverhältnis von der ländlichen Grundherrſchaft löſen und im Stadtverband ein Aufſtieg in politiſcher Hinſicht vollziehen konnte. Während in der Eiſenſtadt Steyr die Gewerbetreibenden ſchon am Ausgang des 15. Jahrhunderts der vollen Bürgerrechte teilhaftig wurden und in die Stadtvertretung gelangten, wogte in Linz Jahrhunderte hindurch ein heftiger Kampf zwiſchen den Kaufleuten und Händlern als eigentlichen Bürgern und den Handwerkern. Letzteren wurden im Jahre 1438 wirtſchaftliche Begünſtigungen nach der Richtung eingeräumt, daß ſie während der Linzer Jahrmärkte ihre Häuſer für den Weinausſchank und Warenverkauf der Bürger und Gäſte benützen durften.[12]) Nach einem kaiſerlichen Freiheitsbrief von 1491[13]) ſollten die Gewerbetreibenden fortan des Bürgerrechtes teilhaftig werden, die Schankgerechtigkeit und den Handel mit ihren Erzeugniſſen ausüben dürfen und gegenſeitige Einheiraten in ein Bürgergeſchäft oder Handwerk zugelaſſen ſein.

Politiſche Gleichſtellung und maßgebender Einfluß des Gewerbes auf die Stadtverwaltung wurde aber noch auf lange Zeit hinaus nicht

[11]) F. Sekker, Namenbuch von Linz, Heimatgaue Jg. 2 (Linz 1921) S. 103 ff.
[12]) Originalurkunde im Stadtarchiv Linz.
[13]) Originalurkunde im Stadtarchiv Linz.

erreicht. Erſt im Jahre 1665 erging der kaiſerliche Befehl, daß die behauſten Handwerker künftighin Zutritt zu den ſtädtiſchen Ratsſtellen hätten.[14]) Obwohl die Stadtobrigkeit mit den Handelsleuten dagegen Beſchwerde erhob und auch bei den folgenden Ratswahlen Vertreter des Handwerks nicht berückſichtigen wollte, blieb es doch bei der Verfügung des Kaiſers. So war endlich eine wichtige Streitfrage entſchieden, die Jahrhunderte hindurch die Stadtpolitik beſchäftigt und viel Aufregung verurſacht hatte. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir Handwerker in verſchiedenen Ratswürden, wenngleich ſich die Händler und Kaufleute auch weiter die einflußreichſten Poſten zu ſichern wußten.

Verhältnismäßig klein war der Kreis der vollberechtigten Bürger. Nach einer Häuſerbeſchreibung vom Jahre 1644[15]) zählte Linz im Stadtkern und in den Vorſtädten 303 Häuſer. Wie aus einer ebenfalls im 17. Jahrhundert vorgenommenen Zuſammenſtellung der Feuerſtätten in den landesfürſtlichen Städten[16]) hervorgeht, hatte Linz nur 238 Bürgerhäuſer. Der größte Teil der übrigen Gebäude waren Freihäuſer, die ſich in den Händen von Adel und Geiſtlichkeit befanden und weder die ſtädtiſchen Laſten zu tragen hatten, noch dem Stadtgericht unterſtanden.[17])

An einer Vermehrung des Bürgerſtandes war in den ſpäteren Jahrhunderten begreiflicherweiſe der Stadt ſehr gelegen, da dadurch die Steuern auf eine größere Bevölkerungszahl verteilt werden konnten. Wie in anderen Städten iſt man daher auch in Linz allmählich von dem alten Grundſatz abgewichen, daß das Bürgerrecht nur mit einem Hausbeſitz verknüpft ſei, und hat auch unbehauſte Einwohner, beſonders aus dem Gewerbe- und Beamtenſtand in die Reihe der Bürger aufgenommen. Dadurch gewann das Bürgerrecht einen mehr perſönlichen Charakter.

Die Aufnahme in den Bürgerkreis erfolgte anfangs bei der alljährlichen Bürgerverſammlung im Rathaus anläßlich der Bürgermeiſter-, Richter- und Ratswahlen, ſpäter auch durch Beſchluß des Stadtrates. In der Zeit der Gegenreformation und auch nachher noch mußte der Aufnahmswerber die Erklärung abgeben, daß er ſich zur katholiſchen Religion bekenne. Jeder Name wurde in das Bürgerbuch

[14]) Stadtarchiv Linz, Archivrepertorium Sint, Bd. 3 fol. 126.
[15]) Abgedruckt bei B. Pillwein, Linz, Einſt und Jetzt Bd. 2 (Linz 1846) S. 48 ff.
[16]) Landesarchiv Linz, Wagrainer Archivalien.
[17]) Eine Liſte vom Jahre 1717 führt 71 Linzer Freihäuſer an. Landesarchiv Linz, Gültbuch Bd. 684.

eingetragen, das bis zum Jahre 1658 zurückreicht. Das gemeinsame Vermögen wurde in der Bürgerlade verwahrt, in welche auch die Taxen der neu aufgenommenen Bürger flossen. Hausbesitzer mußten eine Bürgerrechtsgebühr von 50 Gulden, Unbehauste überdies noch 100 Gulden als Bürgerpfand erlegen.

Außer den Kaufleuten, Händlern und Handwerkern wohnten in der Stadt Adelspersonen, Geistliche, Hofleute, landesfürstliche und landständische Beamte, die alle weder der städtischen Steuerpflicht noch Gerichtsbarkeit unterstanden. Als Inwohner galten Arbeiter und Bedienstete. Sie konnten an der Gemeindeverwaltung, an den aus dem Stadtvermögen fließenden Begünstigungen und Wohlfahrtseinrichtungen nicht teilhaben, mußten aber mit der Stadt mitleiden, das heißt den auf sie fallenden Teil der Abgaben tragen. Die Juden bildeten eine eigene Gemeinde mit besonderem Recht und konnten die bürgerlichen Freiheiten nicht genießen.[18])

Die Stadtgemeinde bildete ein eigenes Rechtsgebiet und einen genossenschaftlichen Verband der Bürgerschaft mit weitgehenden Verwaltungsbefugnissen. Von Stadtrechten, die seit dem 13. Jahrhundert von österreichischen Landesfürsten erteilt wurden und Verfassung und Verwaltung bürgerlicher Gemeinwesen schriftlich festlegten, ist uns für Linz nichts überliefert. Leider sind die wertvollen Akten über die Stadtvertretung und Ämterorganisation, die bis in das 15. Jahrhundert zurückreichten, bei einer sinnlosen Skartierung des Stadtarchivs im 19. Jahrhundert fast zur Gänze vernichtet worden.[19]) Es läßt sich daher die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Linzer Gemeinde und deren Verwaltung nicht so vielseitig beleuchten, wie dies in Enns, Freistadt, Gmunden, Steyr und Wels auf Grund der dort noch vorhandenen reichhaltigen Archive möglich wäre.

Da Linz zu den landesfürstlichen Städten gehörte, lag die gesamte Macht beim Landesfürsten als Stadtherrn, der für die Rechtsprechung einen Stadtrichter als seinen Stellvertreter ernannte.[20]) Auf die Besetzung dieser wichtigsten Amtsstelle der Stadt, die im 14. Jahr-

[18]) A. Hoffmann, Die oberösterreichischen Städte und Märkte, Jahrbuch des Musealvereines Linz Bd. 84 (Linz 1932) S. 104.

[19]) Einen schwachen Ersatz bietet das im 18. Jahrhundert vom verdienstvollen städtischen Expeditor Leopold Joseph Sint angefertigte vierbändige Archivrepertorium. Darüber Näheres bei A. Zöhrer, Das Archiv der Stadt Linz, Jahrbuch der Stadt Linz 1935 (Linz 1936) S. 35 ff. Die ansehnliche Urkundenreihe des Stadtarchivs von 1334 an und die großen Bestände des oberösterreichischen Landesarchivs enthalten noch manchen unbenützten Quellenstoff.

[20]) Erste urkundliche Erwähnung eines Stadtrichters im Jahre 1242. Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. 3 S. 109.

hundert ſehr häufig der Mautner bei der landesherrlichen Donaumaut bekleidete, gewann die Bürgerſchaft ſeit dem Jahre 1426 inſoferne einen Einfluß, als ſie fortan dem Herzog vier bis ſechs Bürger zur Auswahl vorſchlagen durfte.[21]) Im Jahre 1490 verlieh Kaiſer Friedrich III. den Linzern das bedeutſame Recht der freien Richterwahl.[22]) Starb ein Stadtrichter vor Ablauf ſeiner Amtszeit oder konnte er krankheitshalber ſeinen dienſtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, ſo wurde dafür der Rangälteſte des Stadtrates als „angeſetzter Richter" beſtellt.

Anfangs durfte das Stadtgericht nur in zivilrechtlichen Streitigkeiten und niederen Strafſachen entſcheiden, bis es im Jahre 1453 die hohe (Blut-)Gerichtsbarkeit erhielt und ſomit über ſchwere Verbrechen Recht ſprechen, die Todesſtrafe verhängen und vollziehen konnte.[23]) Künftig mußte ſich der aus der Bürgerſchaft gewählte Stadtrichter Bann und Acht vom Landesfürſten einholen. Das Stadtgericht, beſtehend aus den Mitgliedern des Stadtrates und beſtellten Bürgern, trat unter dem Vorſitz des Stadtrichters alle vierzehn Tage im Rathaus zuſammen, urteilte über die von den Parteien vorgebrachten Fälle und erledigte auch die Rechtsgeſchäfte in Haus- und Grundangelegenheiten.

Ein weites Feld freier Betätigung erſchloß ſich der Bürgergemeinde von dem Zeitpunkt an, als ſie ſich eine den Stadtbedürfniſſen angepaßte Selbſtverwaltung einrichten konnte. Urſprünglich lag alle Macht bei der Geſamtheit der Bürger, der universitas civium,[24]) welche durch die Gemeinſamkeit wirtſchaftlicher und politiſcher Intereſſen zu einer feſtgefügten Genoſſenſchaft zuſammengeſchloſſen war und die Gemein bildete. Über ihre Tätigkeit wiſſen wir wenig. Zu einer Vollverſammlung wurde die Bürgerſchaft alljährlich einmal auf das Rathaus berufen, um die Richter- und Ratswahlen vorzunehmen. Von Fall zu Fall trat ſie zuſammen, wenn in politiſch hochbewegten Zeiten, bei Feindesgefahr oder in wichtigen Gemeindeſachen ſchwerwiegende Entſcheidungen zu treffen waren. So iſt im Jahre 1616 durch die Stadtväter die ganze Gemein zur Steuerveranſchlagung und Burgfriedſchätzung auf das Rathaus geladen worden.[25])

Je mehr ſich der Kreis der Bürgerſchaft erweiterte und die Verwaltungsgeſchäfte anwuchſen, deſto notwendiger wurde die Beſtellung eines kleinen Vertretungskörpers, welcher zu regelmäßigen Sitzungen

[21]) Originalurkunde im Stadtarchiv Linz.
[22]) Originalurkunde im Stadtarchiv Linz.
[23]) Originalurkunde im Stadtarchiv Linz.
[24]) Dieſe Bezeichnung ſcheint urkundlich zum erſtenmal im Jahre 1276 auf. Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. 3 S. 435.
[25]) Landesarchiv Linz, Landſchaftsakten Bd. 309 Nr. 14.

leicht einberufen werden und die laufenden Geschäfte erledigen konnte. Schon frühzeitig scheint im städtischen Verfassungsleben ein Kollegium auf, das auch wieder in der Gemeindeverwaltung unserer Tage führend ist, der Stadtrat. Nach dem Ennser Stadtrecht von 1212 hatten sechs fähige und beeidete Bürger nach bestem Wissen und zu Nutz und Ehre der Stadt über alle Angelegenheiten der Kaufmannschaft Anordnungen zu treffen. Obwohl der Stadtrat in Linz bei der Dürftigkeit der Quellen urkundlich erst im Jahre 1288 nachweisbar ist,[26]) darf sein Bestehen schon für eine frühere Zeit, ziemlich sicher für den Beginn des 13. Jahrhunderts, angenommen werden.

Über die Größe und Zusammensetzung des Linzer Rates sind uns aus dem Mittelalter keine Nachrichten erhalten. Bedauerlicherweise sind auch sämtliche Ratswahlordnungen, Wahlakten und Ratsprotokolle, die im Stadtarchiv bis zum Jahre 1524 zurückreichten und gewiß manche Aufschlüsse über die Stadtvertretung in noch früherer Zeit geboten hätten, vernichtet worden. Da die Ratsfähigkeit bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts herauf nur den eigentlichen Bürgern, nämlich den mit Hausbesitz ausgestatteten Kaufleuten und Händlern, zukam, war der Kreis der Wahlberechtigten nicht groß. Linz hatte im Mittelalter schätzungsweise nicht mehr als 1500 bis 2000 Einwohner und stand an wirtschaftlicher Bedeutung lange Zeit hinter den Städten Enns, Steyr und Wels zurück. Aus Schriftstücken des 17. Jahrhunderts geht hervor, daß „more consueto", nach altem Brauch, alljährlich die Ratswahlen im Rathaus stattfanden. Im Jahre 1660 verfügte Kaiser Leopold I., daß künftig alle zwei Jahre die Stadtvertretung zu wählen wäre.[27])

Bereits am Ende des 13. Jahrhunderts läßt sich eine Erweiterung des Rates insoferne feststellen, als Richter und Rat zur Erledigung von Rechtsgeschäften die „pesten Puriger" der Stadt beizogen.[28]) In einer am Ende des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Stadtgerichtsordnung[29]) finden wir als Urteilsprecher neben dem Rat die „Genannten", welche sowohl bei der Rechtsprechung als auch in der Verwaltung die Masse der Bürgerschaft vertraten. Sie bildeten den sogenannten äußeren Rat, während die vom Anfang der bürgerlichen Selbstverwaltung an aus den Familien der Händler und Kaufleute hervorgegangenen Ratsmitglieder als innerer Rat be-

[26]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. 4 S. 81.
[27]) Stadtarchiv Linz, Archivrepertorium Sint Bd. 1 fol. 27.
[28]) Belege hiefür aus den Jahren 1288 und 1291. Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. 4 S. 81, 153, 154.
[29]) Landesarchiv Linz, Statthalterei-Akten Bd. 50 Nr. 2.

zeichnet wurden. Letzterer trat häufiger — in den meiſten Städten wurde mindeſtens jede Woche einmal ein Ratstag gehalten — zu Sitzungen zuſammen, beſorgte die wichtigeren Amtsgeſchäfte und hat in der Bürgergemeinde ungefähr jene Stellung eingenommen, welche heute dem Stadtrat zukommt. Er bildete mit dem äußeren Rat, welcher nicht ſo oft den Beratungen zugezogen wurde, eine Körperſchaft, die ſich mit dem gegenwärtigen Gemeindetag vergleichen läßt.

Urſprünglich ſtand an der Spitze der Ratsbürger der Stadtrichter, bis er im Jahre 1490 durch den Bürgermeiſter erſetzt wurde. Im genannten Jahre erteilte nämlich Kaiſer Friedrich III. der Stadt Linz, die er als eine Hauptſtadt in Öſterreich ob der Enns beſonders ehren wollte, das Vorrecht, daß Richter und Rat künftig alljährlich aus ihrer Mitte einen Tauglichen zum Bürgermeiſter wählen und dieſen zur Leiſtung des Eides an den kaiſerlichen Hof ſenden ſollten.[30]) Seit dieſer Zeit beſitzt die Bürgerſchaft der Donauſtadt einen freigewählten Bürgermeiſter als Oberhaupt.[31]) Fortan waren Bürgermeiſter, Richter und Rat die wichtigſten Organe für die Verwaltung und Rechtspflege der Gemeinde, ſie bildeten die Stadtobrigkeit, für welche im 17. Jahrhundert die Bezeichnung Magiſtrat aufkam.

Es wurde bereits früher erwähnt, daß die Beſtellung der Stadtväter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts alljährlich durch Wahlen ſtattfand und erſt 1660 die Amtsdauer der Ratsmitglieder auf zwei Jahre feſtgeſetzt wurde. Ein Bild von einem Wahlvorgang in der Zeit ſtädtiſcher Selbſtherrlichkeit läßt ſich leider nicht mehr zeichnen, da die Wahlordnungen und Wahlakten zur Gänze verloren gingen. Zufällig ſind noch Aufzeichnungen vorhanden, welche Landeshauptmann Chriſtof Wilhelm Graf von Thürheim als landesfürſtlicher Wahlkommiſſär über die Ratswahlen von 1705 bis 1734 machen ließ.[32]) Sie ſtammen freilich aus einer Zeit, da die Bürgergemeinde von ihrer einſt bedeutenden Selbſtverwaltung ſchon viel eingebüßt hatte und unter die Oberaufſicht des Staates geraten war.

Reges Leben herrſchte in den Mauern der Landeshauptſtadt, wenn die Bürgermeiſter-, Richter- und Ratswahlen abgehalten wurden. Der Turnermeiſter, der auf dem Schmiedturm die Feuerwache verſah und zugleich Stadtmuſikdirektor war, hatte bei dieſem feſtlichen Anlaß mit Poſaunen und Zinken „gute Muſik zu

[30]) Originalurkunde im Stadtarchiv Linz.
[31]) Die Stadt Steyr erhielt 1499, Wels erſt 1569 das Recht, einen Bürgermeiſter zu wählen.
[32]) Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien Bd. 24 Nr. 2.

machen". Am frühen Vormittag begaben ſich ſechs Mitglieder des Stadtrates in das kaiſerliche Schloß (jetzt Schloßkaſerne), wo der Landeshauptmann reſidierte. Dieſer trat nun im Wagen, den die Ratsbürger in feſtlicher Kleidung flankierten, die Fahrt zur Stadtpfarrkirche an und wurde dort am Kircheneingang von der Stadtvertretung mit dem Bürgermeiſter an der Spitze erwartet.

Nach einem feierlichen Hochamt, dem auch die Bürgerſchaft beiwohnte, erfolgte der Einzug in das Rathaus. Der Landeshauptmann ließ dem in der Ratsſtube verſammelten Rat und der Bürgerſchaft durch den Landſchreiber (Amtsleiter der Landeshauptmannſchaft) einen Vortrag über ihre Rechte und Pflichten halten und nahm den Verzicht der Amtswalter auf ihre Stellen entgegen. Dann ſchritt man zur Wahl des Bürgermeiſters, Stadtrichters und Rates. Da außerdem für nicht weniger als 23 Ämter eigene Amtswalter zu beſtellen, Berichte an die Bürgerſchaft zu erſtatten, Klagen und Beſchwerden entgegenzunehmen waren, nahm die Wahlhandlung und Bürgerverſammlung mitunter zwei Tage in Anſpruch. Zur Ablegung der Eidespflicht mußten ſich die Gewählten an einem feſtgeſetzten Zeitpunkte beim Regierungsvertreter einfinden.

Wie aus den Kammeramtsrechnungen zu erſehen iſt, bürdete eine Gemeindewahl der Stadt verſchiedene Koſten auf. Stets fand für die neue Stadtvertretung ein feſtliches Mahl ſtatt. Vom kaiſerlichen Taxamt in Wien wurden 500 Gulden mit der Begründung abgefordert, daß alle von der Hofkanzlei verliehenen Ämter und auch die Ratsſtellen mit einer Taxe zu belegen wären.[33]) Mit Geſchenken pflegte man auch nicht zu kargen, wurden doch anläßlich der Wahl im Jahre 1670 dem Landeshauptmann 200 Reichstaler und dem Landſchreiber 50 Reichstaler verehrt.[34])

Hatte urſprünglich die geſamte Bürgerſchaft das Recht für ſich in Anſpruch genommen, den Rat in ſeiner Gänze zu beſtellen, ſo übte ſpäter der alte Rat auf die Wahl der neuen Ratsmitglieder einen bedeutenden Einfluß aus. Im 18. Jahrhundert und vielleicht auch ſchon früher hielt er nicht mehr den zweijährigen Wahltermin ein und blieb oft eine ganze Reihe von Jahren im Amte. Wenn es auch in unſerer Stadt Ratsbürger auf Lebensdauer nicht gegeben hat, wie es in deutſchen Reichsſtädten und auch in Graz[35]) Brauch wurde, verſtand es doch ein engerer Kreis von Bürgerfamilien wenigſtens auf längere Zeit das

[33]) Stadtarchiv Linz, Archivrepertorium Sint Bd. 1 fol. 469.
[34]) Stadtarchiv Linz, Stadtkammeramtsrechnungen 1670.
[35]) Popelka, Geſchichte der Stadt Graz S. 138 f.

Stadtregiment zu beherrſchen und ſich die einflußreicheren Poſten zu ſichern.

Der Rat ſetzte ſich am Anfang des 18. Jahrhunderts aus 12 Mitgliedern des inneren und 10 des äußeren Rates zuſammen, eine Zahl, die allerdings ſpäter häufig ſchwankte. Nach den amtlichen Angaben im Inſtanzkalender der Jahre 1769 und 1777 zählte der innere Rat 8, der äußere 11 Mitglieder, während 1782 das Verhältnis 8 : 14 war. Die ſogenannten inneren Ratsfreunde wurden durchwegs aus dem Handels- und Kaufmannſtand, die äußeren Ratsbürger zum Teil auch aus den Handwerkern genommen. Den Bürgermeiſterpoſten beſetzte nach einem alten Vorrecht ſtets der innere Rat durch eines ſeiner Mitglieder, und zwar galt jener Ratsherr als gewählt, der bei der ſchriftlichen Abſtimmung die meiſten Stimmen erhalten hatte. Für die Wahl eines Stadtrichters erſtatteten ſämtliche Angehörige des inneren und äußeren Rates einen Dreiervorſchlag. Die drei Kandidaten mit den meiſten Stimmen wurden den im Rathaus verſammelten Bürgern bekanntgegeben, welche nun, einzeln aufgerufen, den Mann ihrer Wahl nannten. Zum Stadtrichter war derjenige erkoren, der die höchſte Stimmenzahl auf ſich vereinigte.[36])

An der Spitze der in die Stadtvertretung entſandten Ratsbürger ſtand der Bürgermeiſter. Er berief die Mitglieder zu den Ratsverſammlungen ein und führte hier den Vorſitz. In ſeiner Hand lag die Leitung des ganzen Gemeinweſens. Er hatte die Stadt nach außen hin zu vertreten, Abordnungen an den kaiſerlichen Hof zu führen, den Landesfürſten, wenn er das Stadtgebiet betrat, an der Spitze des Rates feſtlich zu empfangen und die Stadtſchlüſſel zu überreichen. Häufig ſaß er auch als Vertreter der landesfürſtlichen Städte im Landtag. Um ſich eine im ſtädtiſchen Verwaltungsleben wohlerfahrene Kraft auf verantwortungsvollem Poſten für längere Zeit zu erhalten, haben die Stadtväter einen tüchtigen Mann oft Jahre hindurch immer wieder auf den Bürgermeiſterſtuhl berufen. So bekleidete Johann Adam Pruner, ein weithin bekannter Großhandelsmann und edler Wohltäter von Linz, durch 13 Jahre (1721—1734) dieſes wichtige Amt.[37])

Nach dem Bürgermeiſter war der Stadtrichter die bedeutendſte Perſönlichkeit in der Bürgergemeinde. Er verſah nicht bloß die Rechtspflege, ſondern beſorgte auch Jahrhunderte hindurch die Leitung aller Verwaltungsgeſchäfte, welche ihm das 1490 neu geſchaffene Bürgermeiſteramt abnahm. Seine führende Stellung kam ſpäter noch da-

[36] Landesarchiv Linz, Weinberger Archivalien Bd. 24 Nr. 2.
[37]) B. Pillwein, Neueſter Wegweiſer durch Linz (Linz 1837) S. 87.

durch zum Ausdruck, daß er bei Verhinderung oder nach dem Ableben des Stadtoberhauptes als „angesetzter Bürgermeister" der Gemeinde vorstand. Sein Amt trug viel ein, da ihm bedeutende Summen aus Strafgeldern, Verlassenschaftsabhandlungen und aus der Abfassung von Rechtsurkunden (Geburtsbriefe, Heiratsverträge, Testamente, Kaufbriefe) in der Stadtkanzlei zuflossen.

Der Stadtrat hatte einen ausgedehnten Wirkungskreis. Ihm oblag die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Stadtvermögens sowie die Aufbringung der Steuern, an der dem Landesfürsten besonders gelegen war, zählten doch die Städte zu seinen kräftigsten Einnahmsquellen. Da der Rat das vielgestaltige Wirtschaftswesen der Bürgergemeinde leitete, mußte er für eine reichliche Versorgung der Bewohner mit Lebensmitteln und Rohstoffen Vorkehrungen treffen und die Marktpolizei handhaben. Letztere wurde besonders in der Weise geübt, daß eine genaue Überprüfung der richtigen Maße und Gewichte stattfand, eigene Organe die auf den Markt gebrachten Waren beschauten und die Einhaltung der festgesetzten Preise überwachten. Das Gewerbewesen unterstand ebenfalls der Stadtvertretung. Zunftordnungen konnten erst nach Genehmigung durch den Rat Rechtskraft erlangen.

Die vielseitigen Aufgaben einer Bürgergemeinde waren nur bei zweckmäßiger Arbeitsteilung rasch zu bewältigen. Wir finden daher die städtische Selbstverwaltung in verschiedene Ämter, 23 an der Zahl, geteilt,[38]) deren Leitung Mitgliedern des Rates und Angehörigen der Bürgerschaft übertragen war. Neben dem Bürgermeister- und Stadtrichteramt kam der Stadtkammer die größte Bedeutung zu, da hier sämtliche Einnahmen und Ausgaben verrechnet wurden. Steuer-, Rait-, Ungeld- (Getränkesteuer), Niederlags- und Waagamt sowie das Brückenamt[39]) verwalteten die einzelnen Zweige des Finanzwesens. Zwei wichtige Handelsartikel am Linzer Markt, Salz und Leinen, machten die Errichtung eines eigenen Salz- und Leinwandbeschauamtes erforderlich.[40])

Viel Arbeit gab es für das Bauamt, wenn es die Stadtbefestigung in gutem Verteidigungszustand erhalten, durch Handhabung von Bau- und Feuerordnungen die häufigen Stadtbrände eindämmen und auf die Straßenpflege bedacht sein wollte. Um letztere scheint es aller-

[38]) Eine genaue Übersicht bei Sint, Archivrepertorium Bd. 1 fol. 179 ff.
[39]) Im Jahre 1497 gestattete K. Maximilian den Linzern den Bau einer Brücke über die Donau und die Einhebung einer Maut.
[40]) Der kleine Platz am Hofberg führte einst die Bezeichnung „Leinwandmarkt".

dings in Linz nicht am beſten beſtellt geweſen zu ſein, da Kaiſer Maximilian im Jahre 1501 der Stadt den Auftrag gab, die Gaſſen von den Säuen und Miſthaufen freizuhalten.[41]) Ein Brunnenamt durfte in einer Stadt nicht fehlen, da ohne hinreichende Waſſerverſorgung gute Geſundheitsverhältniſſe und ein Durchhalten der Bevölkerung bei einer feindlichen Belagerung nicht möglich waren.

Zu den Pflichten des Bürgers zählte der Waffendienſt und die Verteidigung der Stadt in Kriegszeiten. Eine Bürgergemeinde war ja nicht bloß ein in ſich geſchloſſenes Wirtſchaftsgebiet, ſondern auch eine Feſtung, in welcher das Zeughaus einen genügenden Vorrat an Waffen und Ausrüſtung bereithalten mußte. Dafür hatte der Leiter des Zeugamtes zu ſorgen. Ein eigenes Schützenamt ließ ſich die Pflege des Schießweſens und des wehrhaften Geiſtes unter der Bürgerſchaft angelegen ſein.

In den Verwaltungskreis der Gemeinde war auch das Kirchenamt des Stadtpfarr-Gotteshauſes eingeſchloſſen, zu welchem zahlreiche Untertanen, ein anſehnlicher Grundbeſitz und fromme Stiftungen gehörten. Eigene Kirchenamtsverwalter aus der Bürgerſchaft führten die Geſchäfte und überprüften die Kirchenrechnungen. Aus dem Aufſichtsrecht der Stadt ergaben ſich nicht ſelten, beſonders in der Reformationszeit, langwierige Streitigkeiten mit der geiſtlichen Obrigkeit.

Von jeher haben die Städte als kulturelle Brennpunkte dem Bildungsweſen große Förderung angedeihen laſſen und für die Pflege des Jugendunterrichtes keine Geldmittel geſcheut. Bereits im 14. Jahrhundert treffen wir in Linz eine deutſche und ſpäter auch eine Lateinſchule an, die im 16. Jahrhundert, zur Zeit der Glaubenskämpfe emporblühten.[42]) Damals kamen häufig Lehrer aus dem Deutſchen Reich und traten in den Dienſt der Stadt, die wiederum auf ihre Koſten Schüler an die proteſtantiſche Hochſchule in Wittenberg ſchickte. Auf die Leitung des Schulweſens und Beſtellung der Lehrkräfte übte die Stadtverwaltung durch ein eigenes Schulamt ihren Einfluß aus.

Auf dem Gebiete des Fürſorgeweſens hatte ſich der fromme Sinn und die Gebefreudigkeit des Bürgers ſeit alters her ſegensreich ausgewirkt. Ein mit reichen Geldſtiftungen und ausgedehntem Grundbeſitz bedachtes Bürgerſpital, das mehr als Altersheim für arbeitsunfähige Leute Verwendung fand, iſt auf der Landſtraße ſeit dem

[41]) Originalurkunde im Stadtarchiv Linz. Das Halten von Schweinen und der Viehtrieb durch die Gaſſen gehörte zum Bild einer mittelalterlichen Stadt, deren Bürger auch Landwirtſchaft auf den Gründen außerhalb der Stadtmauern betrieben.

[42]) A. Ziegler, Kurze Geſchichte des Volksſchulweſens des Stadtſchulbezirkes Linz (Linz 1921) S. 1 ff.

14. Jahrhundert nachweisbar.[43]) Dieſes Verſorgungshaus und andere Wohlfahrtseinrichtungen genoſſen ſeitens der Bürgergemeinde durch ein Spital-, Siechen- und Lazarettamt gute Betreuung.

Für die klagloſe Abwicklung der weitverzweigten Verwaltungsgeſchäfte war nicht bloß eine enge Zuſammenarbeit der Stadtväter und der mit Amtsbefugniſſen ausgeſtatteten Bürger erforderlich, ſondern auch die ſorgfältige Führung der Kanzlei eine Grundbedingung. Als beſonders ſeit den Maximilianiſchen Reformen der Aktenverkehr zwiſchen den Behörden zunahm und auf die ſchriftliche Aufzeichnung der das ſtädtiſche Rechts- und Wirtſchaftsleben betreffenden Angelegenheiten mit Nachdruck geſehen wurde, wuchſen die Aktenbeſtände bei den ſtädtiſchen Amtsſtellen raſch an.[44]) Die Beſtellung von feſtbeſoldeten, praktiſch geſchulten Schreibkräften wurde zur dringenden Notwendigkeit.

Als erſter Beamter übte der Stadtſchreiber, der für Linz im Jahre 1417 zum erſtenmal urkundlich aufſcheint,[45]) bedeutenden Einfluß aus. Er war keineswegs ein einfacher Schreiber nach heutigem Sprachgebrauch, ſondern beſaß einen noch größeren Wirkungskreis, als er in der Gegenwart einem Magiſtratsdirektor zukommt. Er war ſowohl leitender Verwaltungs- als auch richterlicher Beamter. In dem ſich alljährlich vollziehenden Wechſel des Stadtregiments bildete er den ruhenden Pol und war in Anbetracht ſeiner reichen Amtserfahrungen für die neu gewählten Stadtvertreter eine unentbehrliche Stütze.

Bei den Bürgermeiſter-, Richter- und Ratswahlen mußte der Stadtſchreiber das Einſammeln und Zählen der Stimmen vornehmen und bei den Ratsſitzungen das Protokoll führen. Zu ſeinen Obliegenheiten zählte die Leitung des geſamten Kanzleiweſens und die Zuſammenſtellung der Rechnungsabſchlüſſe. Wichtige Funktionen verſah er im Stadtgericht, das nicht bloß die Rechtſprechung innehatte, ſondern auch für die grundbücherlichen Belange und alle jene Rechtsgeſchäfte zuſtändig war, die heute das Notariat beſorgt. Da ſomit in der Stadtkanzlei Kaufverträge und andere Urkunden über bürgerliche Rechtshandlungen ausgefertigt, Teſtamente abgefaßt und Verlaſſenſchaftsabhandlungen durchgeführt wurden, wählte der Magiſtrat für den Poſten eines Stadtſchreibers meiſt einen rechtskundigen Mann aus.

[43]) A. Ziegler, Linz im Wandel der Jahrhunderte (Linz 1922) S. 55 f.

[44]) In allen Stadtarchiven iſt ſeit dem 16. Jahrhundert ein ſtarkes Anſchwellen der Ratsprotokolle, Rechnungsbücher, Gerichtsprotokolle und Amtsſchriften über alle Zweige des wirtſchaftlichen und kulturellen Lebens wahrzunehmen.

[45]) F. Sekker, Die Entwicklungsgrundlagen der oberöſterr. Städte im Mittelalter, Heimatgaue Jg. 6 (Linz 1925) S. 168.

Wegen seiner Erfahrungen in der Stadtwirtschaft fand er auch als Syndikus der 7 landesfürstlichen Städte Verwendung, die sich seit dem Mittelalter behufs Wahrung gemeinsamer Angelegenheiten zu einem Städtebund zusammengeschlossen hatten.

Versahen die Ratsherren in den ersten Zeiten städtischer Selbstverwaltung ihre Stellen ehrenamtlich, so erhielten sie später eine bescheidene Vergütung, die hinsichtlich der Höhe oft wechselte. Den Kammeramtsrechnungen ist zu entnehmen, daß die Besoldung des Bürgermeisters und Stadtrichters im Jahre 1580 vierteljährlich je 5 Gulden betrug.[46]) Seit dem 18. Jahrhundert bezogen alle Ratsbürger Einkünfte, die sich durch verschiedene Nebengebühren, Sportel genannt, wesentlich erhöhten. Überdies ließ man ihnen „Verehrungen" überreichen, die in Weihnachtswecken und anderen Naturalien, im Jahre 1670 sogar in venetianischen Gläsern bestanden.[47]) Die bestbezahlte Kraft war der Stadtschreiber, der nicht nur eine hohe Besoldung, sondern auch ganz bedeutende Taxen von den in der Stadtkanzlei durchgeführten Rechtsgeschäften der Bürger erhielt.

Als das Sportelwesen derart überhand genommen hatte, daß sich die Amtswalter beträchtliche Einnahmen zu verschaffen wußten, griff die Regierung schon unter Maria Theresia ein. Ihr Nachfolger Josef II. schuf Ordnung, indem er für die beamteten Funktionäre in der Stadtvertretung einen Jahressold ohne Nebenbezüge festsetzte.

---

Mit dem unbeugsamen Willen, einen starken Einheitsstaat aufzurichten und seiner unbeschränkten Herrschaft zu unterstellen, hatte Kaiser Josef II. die Regierung angetreten. Ohne Rücksicht auf jahrhundertealte Vorrechte der oberen Stände in den österreichischen Landen wollte er ein Reich schaffen, das durch einheitliche Verwaltung und Wirtschaft dem Ausland gegenüber kraftvoll in Erscheinung treten konnte, im Innern aber eine freie Entfaltung gesunder Volkskräfte ermöglichte. Zur Durchführung seiner Reformpläne bediente er sich einer von Pflichtgefühl durchdrungenen, auf die unbeschränkte Macht des Herrschers hinarbeitenden Beamtenschaft. Bis in die untersten Stellen sollte sich der beherrschende Einfluß der Staatsgewalt durchsetzen, die Wohlfahrt des Staates höchstes Ziel für Herrscher und Untertanen sein.

[46]) Stadtarchiv Linz, Kammeramtsrechnungen 1580.
[47]) Stadtarchiv Linz, Kammeramtsrechnungen 1670.

Damit das großzügige Werk der Neugeſtaltung überall durchgeführt würde, ſuchte der Kaiſer alle Sondergebilde, die ſich hemmend zwiſchen dem Staatsbürger und der Regierungsgewalt aufgerichtet hatten, mit feſter Hand zu beſeitigen. Seinem Weſen widerſprach die Privilegierung, daher nahm er eine Gerichtsreform in Angriff, welche die Überfülle von Gerichtsſtellen einzuſchränken und alle Staatsangehörigen vor dem Geſetze gleichzuſtellen hatte. Er beſchnitt die Macht der Herrſchaftsbeſitzer gegenüber der untertänigen Bevölkerung und führte behufs gerechterer Verteilung der Laſten eine Steuerregulierung durch.

Wichtige Maßnahmen traf der Herrſcher für die Zuſammenfaſſung und Vereinheitlichung der Länderverwaltung. Die Landſtände ſanken zur Bedeutungsloſigkeit herab, gleichzeitig verloren die Städte den ihnen aus der Thereſianiſchen Zeit noch gebliebenen Reſt der Selbſtverwaltung. Ein Reformer, der auf wirtſchaftspolitiſchem Gebiet das Ziel verfolgte, durch Freigabe der wirtſchaftlichen Tätigkeit der Bewohner Handel, Gewerbe und Induſtrie zu fördern, mußte mit einer in mittelalterlichen Formen erſtarrten Stadtwirtſchaft, mit Zunftzwang und Handelseinſchränkung aufräumen. Städtiſches Wirtſchaftsleben, Verfaſſung und Verwaltung wurden im Sinne der Joſefiniſchen Ideen umgebaut und unterſtanden fortan der Staatsgewalt.

Im Jahre 1783 war nach den vom Herrſcher erteilten Richtlinien eine vollſtändige Umgeſtaltung der Wiener Stadtverfaſſung vorgenommen worden, die für die zu bildenden Magiſtrate der Landeshauptſtädte in den Grundzügen als Vorbild diente. Die Stadt Linz erhielt 1784 eine von der alten Bürgerverfaſſung weſentlich abweichende Magiſtrats-Regulierung.[48]) An die Spitze der Gemeinde traten nunmehr ein Bürgermeiſter und 6 Magiſtratsräte, welche im juridiſchen und politiſchen Fach geprüft ſein und ſich mit dem Wahlfähigkeits-Dekret des Appellationsgerichtes und der Landesſtelle ausweiſen mußten.[49]) Ihr Jahresgehalt wurde vom Staat feſtgeſetzt.

Die Beſtellung erfolgte in der Weiſe, daß ein aus der Bürgerſchaft zuſammengeſetzter Wahlausſchuß von 24 Männern in Gegenwart von Regierungskommiſſären den Bürgermeiſter und die Räte mit Stimmzetteln auf vier Jahre wählte.[50]) Wenn das niederöſterreichiſche Appellationsgericht keine Einwendung gegen die gewählten Magiſtratsräte erhoben hatte, erfolgte die Beſtätigung durch die Wiener Hofkanzlei.

[48]) Hofdekret vom 15. April 1784.
[49]) Hofdekret vom 19. September 1785.
[50]) Landesarchiv Linz, Landesregierungsakten, Städte — Linz 106.

Zur Eidesleiſtung fand ſich der Bürgermeiſter beim Chef der Landesregierung ein, während die Räte vom Stadtoberhaupt ſelbſt beeidigt wurden.

Genoß ein Bürgermeiſter durch ſeine Tätigkeit das beſondere Vertrauen der Gemeinde, dann konnte er nach Ablauf ſeiner Amtszeit auf weitere vier Jahre vom Wiener Hof beſtätigt werden, falls die bürgerlichen Wahlmänner ihre Zuſtimmung gaben. Sonſt mußte eine Neuwahl ausgeſchrieben werden. Im Jahre 1802 verfügte der Kaiſer, daß die Bürgermeiſter künftig auf Lebensdauer ihr Amt zu verſehen hätten.[51]) Dadurch war das Stadtoberhaupt zu einem ſtändigen Beamten geworden.

Da unter Kaiſer Joſef die Reformen mit überſtürzter Haſt durchgeführt worden waren, mußten ſpäter auch auf dem Gebiete der Stadtverfaſſung und -verwaltung manche Neueinrichtungen wieder abgeändert werden. Dem rechtskundigen Magiſtrat, der ſowohl alle Juſtiz-, politiſchen und Polizeigeſchäfte zu erledigen, als auch das geſamte Wirtſchaftsweſen der Stadt zu leiten hatte, ſcheint man eine zu große Arbeitslaſt aufgebürdet zu haben. Vielleicht verfügte er auch über zu geringe Kenntniſſe in praktiſchen Wirtſchaftsfragen, denn es kamen aus der Bürgerſchaft heftige Klagen, daß ökonomiſche Angelegenheiten zu wenig berückſichtigt würden. Daher erfolgte im Jahre 1795 die Beſtellung eines eigenen politiſchen Magiſtrates mit 4 Mitgliedern, denen ſich ein gleich ſtarker Senat mit erprobten Wirtſchaftsleuten aus der Bürgerſchaft zugeſellte. Beide hielten ſelbſtändige Sitzungen unter dem Vorſitz des Bürgermeiſters ab.[52])

Dieſe Teilung, welche ſich auch in der getrennten Führung der Ratsprotokolle „in politicis“ und „in oeconomicis“ widerſpiegelt, beſtand bis zum Sturmjahr 1848. Eine Einſchränkung erfuhr der Wirkungskreis des politiſchen Magiſtrates inſoferne, als 1821 die ſtädtiſche Rechtſprechung abgetrennt wurde. Das als neue Behörde ins Rathaus verlegte k. k. Stadt- und Landrecht übernahm im genannten Jahr u. a. die Gerichtsbarkeit des Linzer Magiſtrates in Sachen des Kriminal-, Merkantil- und Wechſelgerichtes, ferner die Geſchäfte des ſtädtiſchen Grundbuches und das landesfürſtliche Land- und Bannrichteramt mit dem Landgericht Donautal[53])

In der Joſefiniſchen Zeit hat das Bürgertum alte politiſche Vorrechte faſt zur Gänze eingebüßt. Wenn es unter den ſpäteren Herrſchern

[51]) Hofdekret vom 25. April 1802.
[52]) Landesarchiv Linz, Landesregierungsakten, Städte — Linz 106, 2—7.
[53]) J. Zibermayr, Das oberöſterreichiſche Landesarchiv in Linz 2. Auflage (Linz 1930) S. 83.

einen beſcheidenen Anteil an der wirtſchaftlichen Verwaltung der Gemeinde nehmen konnte, ſo war eine ſolche Tätigkeit durch Inſtruktionen der Regierungsbehörde genau vorgeſchrieben und eng umgrenzt. Dieſe Bevormundung empfand der Bürger des 19. Jahrhunderts um ſo drückender, als unter dem belebenden Einfluß der Technik, des aufblühenden Induſtrie- und Verkehrslebens die Städte raſch emporwuchſen und neuer Wohlſtand einkehrte.

Allenthalben in Europa hatten ſich ſoziale Umwandlungen vollzogen, revolutionäre Bewegungen traten in Erſcheinung. Die Völker ſuchten die Feſſeln abſolutiſtiſcher Herrſchaft abzuſchütteln. Von dieſen Zeitſtrömungen wurde auch der aufgeklärte Bürger erfaßt. Er ſehnte ſich nach politiſcher Freiheit und wünſchte eine Verfaſſung, die ihm eine Mitbeſtimmung am Schickſal und an der Wohlfahrt ſeines Gemeinweſens geben würde. Der große Befreiungsſturm, welcher im Jahre 1848 Öſterreich durchbrauſte und unter folgenſchwerer Erſchütterung der Grundlagen des Staates eine neue Zeit einleitete, wurde von dem mit den Anſchauungen des politiſchen und wirtſchaftlichen Liberalismus erfüllten Bürgerſtand eingeleitet und unterſtützt. Er brachte zwar dem Volke die Aufhebung des Untertanenverbandes und eine gründliche Umgeſtaltung des Verwaltungs- und Gerichtsweſens, entzog aber auch mit der Beſeitigung aller Vorrechte der alten Bürgergemeinde dem bisherigen Bürgerſtand den Boden für ſein Fortbeſtehen. Im Jahre 1849 erſchien das proviſoriſche Gemeindegeſetz, das an der Spitze feierlich den Grundſatz verkündete: die Grundfeſte des freien Staates iſt die freie Gemeinde. Dadurch wurden die politiſchen Ortsgemeinden in Stadt und Land einander vollkommen gleichgeſtellt. Sie ſollten lebensvolle Glieder des neuen Staatskörpers bilden, in welchem alle Bewohner gleiche Rechte und Pflichten hatten.

In Punkt 6 des Gemeindegeſetzes wurde ausdrücklich feſtgelegt, daß Landeshaupt- und Kreisſtädte durch Geſetze eigene Verfaſſungen erhalten würden. Im Jahre 1850 genehmigte Kaiſer Franz Joſef I. für die Landeshauptſtadt Linz eine proviſoriſche Gemeindeordnung[54]), welche der Bevölkerung eine Selbſtverwaltung auf breiter Grundlage gab. Die Stadtvertretung wurde von ſämtlichen wahlberechtigten Gemeindegliedern beſtellt, die in 3 Wahlkörper geteilt waren und je 10 Gemeinderäte wählten. Das aktive Wahlrecht ſtand allen Gemeindebürgern,[55]) Steuerzahlern, die wenigſtens 5 Gulden direkte

[54]) Landesgeſetz- und Regierungsblatt für das Kronland Öſterreich ob der Enns 1850 Nr. 261.

[55]) Darunter wurden die Beſitzer des Bürgerrechtes der Stadt verſtanden.

Steuer oder 10 Gulden Einkommensteuer entrichteten, weiters den Beamten, Offizieren, Geistlichen, Lehrern und Personen mit akademischen Graden zu. Der auf 3 Jahre gewählte Gemeinderat nahm aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister), welcher sein Amt erst nach der Bestätigung durch den Kaiser und Beeidigung durch den Statthalter antreten konnte.

Nur kurze Zeit erfreute sich die Linzer Bürgerschaft der heißerkämpften Selbständigkeit, da im Jahre 1851 die Reichsverfassung wieder außer Kraft gesetzt und dadurch auch das Betätigungsfeld der politischen Gemeinden sehr stark eingeschränkt wurde.

Erst das Gemeindegesetz des Jahres 1864 schuf für Oberösterreich die heute noch geltenden Grundlagen der freien Ortsgemeinden. Hatten früher die bürgerlichen Gemeinwesen einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis besessen, da sie die politische Verwaltung, Rechtspflege und das Steuerwesen handhabten, so waren künftig diese Befugnisse auf die neu errichteten Bezirkshauptmannschaften, Bezirksgerichte, Steuerämter und Ortsgemeinden aufgeteilt. Die Erinnerung an die einstigen bevorrechteten Bürgergemeinden lebt heute nur mehr in den Kommunalverwaltungen fort, die sich zur Betreuung ihres aus alten Zeiten stammenden Sondervermögens seit den Sechzigerjahren in oberösterreichischen Städten und Märkten gebildet haben. Sie stellen den letzten Rest altbürgerlichen Gemeinlebens dar.[56])

Auf den Grundlagen des oberösterreichischen Gemeindegesetzes erhielt Linz im Jahre 1867 ein eigenes Statut,[57]) das in den meisten Punkten mit der provisorischen Gemeindeordnung von 1850 übereinstimmt. Wieder ist ein aus 3 Wahlkörpern zu bestellender Gemeinderat mit 30 Mitgliedern vorgesehen, die 3 Jahre hindurch ihr Ehrenamt zu bekleiden haben. Von ihnen wird an die Spitze der Gemeinde der Bürgermeister berufen und ihm als Stellvertreter der Vizebürgermeister beigegeben. Der Gemeinderat ist das beschließende und überwachende, der Bürgermeister das verwaltende und vollziehende Organ.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Gemeindefunktionäre, die im Statut von 1867 enthalten sind, finden wir auch in jenem des Jahres 1884.[58]) Eine bedeutsame Ände-

[56]) Hoffmann, Die oberösterreichischen Städte und Märkte S. 94 ff.
[57]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 1867 Nr. 7.
[58]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 1884 Nr. 10.

rung trat durch das 1904 erlaſſene Statut[59]) ein, da durch die Schaffung eines 4. Wahlkörpers auch die breiten Volksſchichten, beſonders jene Arbeiterkreiſe, welche keine direkten Steuern entrichteten und deshalb bisher kein Wahlrecht beſaßen, nunmehr Gemeindevertreter aus ihrer Mitte wählen konnten. Ein größerer Einfluß wurde ihnen allerdings dadurch verwehrt, daß in ihrem Wahlkörper auch noch einmal jene Gemeindemitglieder zur Urne ſchreiten durften, die bereits in einem der 3 Wahlkörper zu wählen berechtigt waren.

Hatte die Eingemeindung der Ortſchaften Luſtenau und Waldegg im Jahre 1873 eine Vermehrung der Gemeinderäte von 30 auf 36 zur Folge gehabt, ſo wuchs im Jahre 1904 die Zahl auf 48 an. Nach der Einbeziehung der ausgedehnten Gemeinden Urfahr, St. Peter und Pöſtlingberg (1919) ſetzte das Gemeinde-Statut des Jahres 1920[60]) den Gemeinderat mit 60 Mitgliedern feſt. Die Nachkriegszeit hat auch den Frauen das Wahlrecht gebracht. Dadurch ſchwoll nicht bloß die Zahl der Wahlberechtigten ſtark an, ſondern es zogen auch zum erſtenmal Vertreterinnen des weiblichen Geſchlechtes in die Gemeindeſtube ein.

Die Amtsdauer des Gemeinderates, an deſſen Spitze der Bürgermeiſter und als Stellvertreter 1, vom Jahre 1875 an 2 Vizebürgermeiſter und ſeit 1920 3 Bürgermeiſter-Stellvertreter ſtanden, betrug ſeit dem Beſtehen einer freien politiſchen Gemeinde 3 Jahre, bis ſie 1904 auf 6 Jahre erhöht wurde. Nach dem Gemeinde-Statut von 1920 war eine 4jährige, nach jenem von 1931[61]) wiederum eine 6jährige Amtstätigkeit vorgeſehen.

Das Statut aus dem Jahre 1920 iſt verfaſſungsgeſchichtlich deshalb intereſſant, weil wieder ein Organ auftaucht, das Jahrhunderte hindurch in der alten Bürgergemeinde führend war, der Stadtrat. Dieſer beſtand aus dem Bürgermeiſter, 3 Bürgermeiſter-Stellvertretern und 8 Stadträten[62]) und ſollte in ſeiner Zuſammenſetzung die Stärke der politiſchen Parteien zum Ausdruck bringen. Er war das beſchließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des ſelbſtändigen Wirkungskreiſes, welche nicht dem Gemeinderat oder dem Bürgermeiſter vorbehalten blieben.

Mit der öſterreichiſchen Verfaſſung des Jahres 1934 iſt für unſer Vaterland eine neue Zeit der Entwicklung angebrochen. Autoritäre Staatsführung und ſtändiſcher Aufbau kennzeichnen den neuen Kurs.

---

[59]) Landesgeſetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Öſterreich ob der Enns 1904 Nr. 8.

[60]) Landesgeſetzblatt für Oberöſterreich 1920 Nr. 148.

[61]) Landesgeſetzblatt für Oberöſterreich 1931 Nr. 40.

[62]) Nach dem Statut von 1931 gab es nur mehr 6 Stadträte.

Dementſprechend mußte auch das Statut der Stadt Linz von 1931, das nach den Grundſätzen des demokratiſchen Parteienſtaates geformt war, eine Umgeſtaltung erfahren. Das Stadtrecht 1935[63]) bringt das Führerprinzip in der gehobenen Stellung des Bürgermeiſters deutlich zum Ausdruck und umſchreibt das Mitbeſtimmungsrecht des aus 36 Vertretern kultureller Gemeinſchaften und der Berufsſtände gebildeten Gemeindetages bei der Führung der Stadtgeſchäfte.[64])

Der Stadtrat, in welchem der Bürgermeiſter oder in ſeiner Vertretung der Bürgermeiſter-Stellvertreter den Vorſitz führt, beſteht aus dem Bürgermeiſter-Stellvertreter und 4 Stadträten. Eine Amtsführung kommt den Stadträten nicht zu. Sie ſind die Berater des Bürgermeiſters bei wichtigen Entſcheidungen.

Wenn die Gemeindevertretung vom Geiſte altbürgerlichen Gemeinſinns erfüllt iſt und im einträchtigen Zuſammenwirken mit allen Volksſchichten ihre ganze Kraft in den Dienſt der allgemeinen Wohlfahrt ſtellt, wird Linz, die Stadt mit einer jahrhundertealten, denkwürdigen Geſchichte zu neuem wirtſchaftlichen und kulturellen Leben erblühen.

---

[63]) Landesgeſetzblatt für Oberöſterreich 1935 Nr. 40.

[64]) Einen Überblick über den Inhalt des Stadtrechtes gibt das Jahrbuch der Stadt Linz 1935 S. 7.